

[M05] Ergebnis erste Lesung des Regierungsrates vom 22. März 2016

**Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über den Wald
(EG Waldgesetz)**

Änderung vom [...]

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (BGS Nummern)

Neu: –
Geändert: **931.1**
Aufgehoben: –

Der Kantonsrat des Kantons Zug,

in Vollziehung von Art. 50 des Bundesgesetzes über den Wald vom 4. Oktober 1991¹⁾ sowie gestützt auf § 41 Bst. b der Kantonsverfassung²⁾,

beschliesst:

I.

Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über den Wald (EG Waldgesetz) vom 17. Dezember 1998³⁾ (Stand 1. Oktober 2013) wird wie folgt geändert:

§ 20^{bis} (neu)

Holzförderung

¹⁾ Der Kanton fördert die Verwendung von einheimischem Holz als Bau- und Werkstoff sowie als Energieträger.

²⁾ Bei der Projektierung von kantonalen und kommunalen sowie vom Kanton oder den Gemeinden mehrheitlich subventionierten Bauten ist die Holzbauweise und die Nutzung der Holzenergie in die Evaluation einzubeziehen. Dabei sind auch ökologische Kriterien zu gewichten.

¹⁾ SR [921.0](#)

²⁾ BGS [111.1](#)

³⁾ BGS [931.1](#)

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Diese Änderung unterliegt dem fakultativen Referendum gemäss § 34 der Kantonsverfassung¹⁾. Sie tritt nach unbenutzter Referendumsfrist oder nach der Annahme durch das Volk an dem vom Regierungsrat bestimmten Zeitpunkt in Kraft.

Zug, ...

Kantonsrat des Kantons Zug

Der Präsident
Moritz Schmid

Die stv. Landschreiberin
Renée Spillmann Siegwart

Publiziert im Amtsblatt vom ...

¹⁾ BGS [111.1](#)